

Rechtliche und verfahrenstechnische Hinweise zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH

(Leitungsschutzanweisung und Freizeichnungsklausel)

Auf die mögliche Unvollständigkeit der Unterlagen wird hingewiesen. Zudem sind die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich.

Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen.

Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Durch unterschiedliche Verlegetiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH begründet. Gegebenenfalls ist bei der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH erneut anzufragen. Durch die Baumaßnahme dürfen die Sicherheit und Zugänglichkeit der Leitung nicht beeinträchtigt werden.

Dem Bauunternehmen ist bekannt, dass er in keinem Fall von seiner Sorgfaltspflicht entbunden ist.

Das Bauunternehmen wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass die eingetragenen Maße nur Richtmaße darstellen und die genaue Lage durch Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a. festzustellen ist, ehe mit Arbeiten in der Nähe der Leitungen begonnen werden kann.

Ist der Verlauf der Leitungen aufgrund der Planunterlagen nicht einwandfrei feststellbar, oder werden bei den Bauarbeiten irgendwelche, in den Plänen nicht verzeichnete Leitungen vorgefunden bzw. eingezeichnete Leitungen freigelegt, sind die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH sofort telefonisch zu verständigen. Das Bauunternehmen ist in diesem Falle zu erhöhter Sorgfalt verpflichtet.

Bitte beachten Sie, dass bei in den Versorgungsnetzplänen nicht dargestellten Hausanschlussleitungen trotzdem von deren Vorhandensein ausgegangen werden muss.

Auskünfte eines nicht ausdrücklich mit der Unterrichtung betrauten Mitarbeiters der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH sowie Erkundigungen bei sonstigen Ämtern entbinden den Bauunternehmer nicht von seiner Erkundigungs- und Schadensersatzpflicht.

Insbesondere wird das Bauunternehmen darauf aufmerksam gemacht, dass die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH Schadenersatz für jeden Schaden fordern wird, der ihr oder Dritten bei der Ausführung der Erdarbeiten entstehen sollte.

Aus Sicherheitsgründen darf in unmittelbarer Nähe von Trafostationen und Kabelverteilern grundsätzlich nur in Handschachtung gearbeitet werden.

Falls im vorgesehenen Arbeitsbereich Versorgungsleitungen freigelegt werden müssen, sind unmittelbar vor Baubeginn die jeweiligen Fachabteilungen der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH zu informieren.

Das Gleiche gilt bei festgestellten Abweichungen der ausgehändigten Pläne mit der Örtlichkeit, die zu Missverständnissen führen können.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Sicherheitshinweise/Schutzstreifen

Beachten Sie bitte die weiteren Bedingungen, wenn durch das Plangebiet Mittelspannungs-Freileitungen und Mittelspannungs-Kabel verlaufen.

Der Schutzstreifen der Mittelspannungs-Freileitung beträgt 20 m, jeweils 10 m links und rechts der Leitungsachse.

Innerhalb des Schutzstreifens der Leitung sind leitungsgefährdende Vorrichtungen oder Maßnahmen, hierzu gehören jegliche Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs, sowie Veränderungen des vorhandenen Geländes, unzulässig.

Des Weiteren sind die Lagerung von Kraftstoffen und anderer feuergefährdeter Stoffe im Schutzstreifen der Freileitung nicht zulässig.

Bei Bauarbeiten in der Nähe der Mittelspannungs-Freileitung sind beim Einsatz von Baggern, LKW mit kipprbarer Ladefläche und sonstigen Baugeräten die hierfür geltenden DIN-Vorschriften zu beachten.

Das Gleiche gilt für die über Mittelspannungs-Freileitung angebundene Transformatorenstationen im Umkreis von 5 m.

Für die vorhandenen Mittelspannungs-Kabel, soweit sie nicht in öffentlichen Straßen und Wegen verlaufen, ist eine Schutzzone von 3 m Gesamtbreite vorzusehen, die von jeglicher Bebauung und Bepflanzung, insbesondere von solcher mit tiefgehenden Wurzeln, freigehalten werden muss.

Baumstandorte sind so zu wählen, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht. Bei Baumanpflanzungen im Bereich von Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 5 m betragen, bzw. müssen entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger ist im Rahmen der Ausführungsplanung herbeizuführen. Das gleiche gilt für die über Kabel angeschlossenen Transformatorenstationen im Umkreis von 2 m.

Hinweise/Katasterhintergrund

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH für die Sparte Strom eine eigen digitalisierte Liegenschaftskarte verwendet.

Diese weicht in Teilen des Versorgungsgebietes von den amtlichen ALKIS-Daten des Amtes für Bodenmanagement ab.

Haben Sie Fragen zur Leitungsauskunft? Sie erreichen die Mitarbeiter/-innen der Netzwerke unter der Rufnummer 06051 84 - 296.

1. Kurzhinweise für Bauunternehmen zum Schutz von Anlagen der Wasserversorgung

Bitte auf jeder Baustelle folgende Checkliste durchgehen:

- Bauarbeiten dem Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn mitteilen. Bei unvorhergesehenen Baumaßnahmen, z. B. bei Beseitigung von akuten Schäden, unverzüglich das Versorgungsunternehmen benachrichtigen.
- Stellungnahme des Versorgungsunternehmens beachten, Hinweise und Auflagen auf der Baustelle bekannt machen, Arbeitskräfte unterrichten.
- Baumaschinen so vorsichtig einsetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen (z. B. Rohrleitungen) ausgeschlossen ist.
- Versorgungsleitungen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden.
- Freigelegte Rohrleitungen und Kabel sichern und schützen.
- Absperreinrichtungen zugänglich und betriebsbereit halten, Straßenkappen und Schachtdeckel freihalten.
- Beschädigungen unverzüglich melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung und Kabelisolierung.
- Liste der Maßnahmen gemäß Abschnitt 2 und 3 auf der Baustelle bekannt machen.
- Freigelegte Versorgungsanlagen erst nach gründlicher Überprüfung und nach Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen wieder eindecken.

2. Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage ist dem Versorgungsunternehmen (Kreiswerke Main-Kinzig GmbH) unverzüglich unter der Telefonnummer **06051 84 - 297** zu melden.

Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens erfolgen.

3. Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Wasser

- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle sperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Das zuständige Versorgungsunternehmen unverzüglich benachrichtigen.

- Erforderlichenfalls Polizei und / oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen.

4. Regelwerke und Normen

Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- **DVGW-Arbeitsblatt GW 315** - Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten.
- **DIN 4124** - Baugruben und Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau
- **Unfallverhütungsvorschrift 32** - "Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus (Erdbaumaschinen)"
- **DIN 18300** - VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil C: Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen/Erdarbeiten

Das Bauunternehmen wird darauf aufmerksam gemacht, dass die eingetragenen Maße nur Richtmaße darstellen und die genaue Lage durch Querschläge von Hand festzustellen ist, ehe mit Arbeiten in der Nähe der Kabel, Gas und Wasserleitungen begonnen wird. Sollten im Zuge der Baumaßnahme Anlagen der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH gekreuzt oder tangiert werden, so sind mit der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH notwendige Schutzmaßnahmen und bei Verlegung von Leitungen die erforderlichen Mindestabstände abzustimmen.

Kann auf Grund der Planunterlagen der Verlauf der Kabel oder Wasserleitungen nicht einwandfrei festgestellt werden oder werden bei den Bauarbeiten irgendwelche, in den Plänen nicht verzeichnete Kabel oder Wasserleitungen vorgefunden bzw. eingezeichnete Kabel oder Wasserleitungen freigelegt, ist die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH sofort telefonisch zu verständigen. Das Bauunternehmen ist in diesem Falle zu erhöhter Sorgfalt verpflichtet.

Durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH begründet. Gegebenenfalls ist bei der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH erneut anzufragen. Durch die Baumaßnahme dürfen die Sicherheit und Zugänglichkeit der Kabel und Wasserleitungen nicht beeinträchtigt werden. Auskünfte eines nicht ausdrücklich mit der Unterrichtung betrauten Mitarbeiters der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH sowie Erkundigungen bei sonstigen Ämtern entbinden den Bauunternehmer nicht von seiner Erkundigungs- und Schadenersatzpflicht. Insbesondere wird das Bauunternehmen darauf aufmerksam gemacht, dass die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH Schadenersatz fordern wird, für jeden Schaden, der ihr oder Dritten bei Ausführung der Erdarbeiten entstehen sollten.